

# Hausordnung der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF)

vom 01.03.2012

**Vorbemerkung:** Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen aber Frauen in gleicher Weise von der Hausordnung angesprochen werden. Auf die Kombination von männlicher und weiblicher Form wurde dennoch verzichtet, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren.



## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für die Gebäude (Hauptgebäude und Drehaußengelände) der HFF in der Gabelsbergerstraße 33, 80333 München.
- (2) <sup>1</sup>Für das Außengelände gilt eine eigene Außenanlagen-Ordnung. <sup>2</sup>Sie gilt für das gemeinsam genutzte Außengelände der HFF und des Staatlichen Museums Ägyptischer Kunst (SMÄK).
- (3) <sup>1</sup>Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der HFF und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. <sup>2</sup>Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder (Mitarbeiter und Studenten), Nutzer von Einrichtungen, und alle Personen, die sich in den Gebäuden bzw. den Räumen der HFF aufhalten.

#### § 2 Hausrecht

- (1) Der Präsident übt das Hausrecht aus.
- (2) Hausrechtsbeauftragte des Präsidenten sind folgende Hochschulmitglieder:
  - 1. die hauptberuflich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen.
  - 2. die Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule,
  - 3. der Kanzler,
  - 4. der Leiter der Bibliothek in Bezug auf die Räume der Bibliothek,
  - 5. der Leiter des Gebäudemanagements,
  - 6. der Leiter der Hausverwaltung,
  - 7. das Personal der Abteilung "Technik" in Bezug auf die Technikräume.
- (3) Der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.
- (4) Die in Ausübung des Hausrechts durch den Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

## § 3 Öffnungszeiten

- (1) Das Gebäude ist Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Gebäude beim Verlassen sorgfältig zu verschließen.



## § 4 Benutzungsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Die Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Kanzler.
- (2) <sup>1</sup>Sämtliche Störungen eines geordneten Hochschulbetriebes sind untersagt. <sup>2</sup>Insbesondere ist zu unterlassen:
  - 1. das Mitbringen von Tieren in den Gebäuden der Hochschule,
  - 2. das Rauchen in den Gebäuden der Hochschule gemäß Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Gesundheitsgesetzes,
  - 3. Eigen-und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Medikamenten-, oder sonstigen Missbrauch von Suchtmitteln,
  - 4. das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Aushängen an hierfür nicht vorgesehenen Orten,
  - 5. der Verzehr von Speisen und Getränken in den Kinos und in den Technikräumen,
  - 6. vermeidbare Lärmbelästigung,
  - 7. die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skatern, Skateboards, Rollern u.ä. in den Hochschulgebäuden.
- (3) Grundlage für die Benutzung der Räume bilden der Raumplan sowie ggf. Benutzungsordnungen für bestimmte Räume.
- (4) <sup>1</sup>Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. <sup>2</sup>In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenhäusern ist auf Sauberkeit zu achten. <sup>3</sup>Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (5) Veränderungen in der Mobiliarausstattung, der Ausrüstung des Gebäudes sowie der Räumlichkeiten sind nicht gestattet.
- (6) <sup>1</sup>Die Nutzer sind für den Verschluss der jeweiligen Räume verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung, von elektrischen Geräten und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. <sup>2</sup>Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen.
- (7) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der HFF sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. <sup>2</sup>Aufgetretene Schäden sind sofort dem Leiter "Gebäudemanagement" mitzuteilen.
- (8) <sup>1</sup>Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht beseitigt, zweckentfremdet oder unwirksam gemacht werden. <sup>3</sup>In Fluren, Treppenhäusern und allen ausgewiesenen Fluchtwegen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- <sup>4</sup>Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall oder Brand herbeizuführen, sind unverzüglich der Haustechnik zu melden bzw. im Notfall ist selbst Abhilfe zu schaffen.
- (9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Arbeitsgeräten verursacht, hat den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.
- (10) Diebstahl von Eigentum der HFF und von persönlichem Eigentum ist sofort dem "Leiter Gebäudemanagement" zu melden.



- (11) Die Mitnahme von hochschuleigenen Gegenständen aller Art ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch die zuständigen Stellen gestattet.
- (12) Die Hochschulgebäude dürfen von hochschulfremden Personen nicht als Aufenthaltsort genutzt werden.
- (13) Schließkarten/-Transponder, Schlüssel:
- <sup>1</sup>Die Gebäude sind größtenteils mit einem elektronischen Schließsystem ausgestattet. <sup>2</sup>Die ausgehändigten Schließkarten, Transponder etc. sind sorgfältig aufzubewahren, der Verlust ist unverzüglich der Haustechnik zu melden. (<sup>3</sup>Schlüsselinhabern wird der Abschluss einer Schlüsselversicherung empfohlen.)
- <sup>4</sup>Unberechtigter Zutritt ohne Schließkarte oder Schlüssel ist bei den mit den elektronischen Schließsystem bzw. mit Schlössern versehenen Räumen (z.B. Kinos und Studios) nicht gestattet.
- <sup>5</sup>Schließkarten etc. dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. <sup>6</sup>Ansonsten haftet der ursprüngliche Inhaber in vollem Umfang für eingetretene Schäden.
- <sup>7</sup>Werden verloren gegangene Schließkarten etc. wieder gefunden, sind sie unverzüglich zurückzugeben. <sup>8</sup>Zwischenzeitlich bereits entstandene Kosten gehen zu Lasten des Schlüsselinhabers.
- <sup>9</sup>Eigenmächtige Veränderungen an Schließanlagen wie z.B. das Wechseln oder Entfernen von Schließzylindern sind nicht zulässig.
- <sup>10</sup>Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei der Exmatrikulation sind sämtliche Schließkarten etc. in der Verwaltung abzugeben.

#### § 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Im Hochschulgebäude bedarf der Genehmigung durch den Leiter "Gebäudemanagement":
  - 1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten, ausgenommen Filmplakate der Studierenden,
  - 2. sowie Bekanntmachungen der Hochschule an den vorgesehenen Stellen,
  - 3. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
  - 4. das Veranstalten von Sammlungen sowie von Wahlen,
  - 5. das Aufstellen von Informations-und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und das Sammeln von Bestellungen,
  - 6. Durchführung von Befragungen außer zu Zwecken für Forschung und Lehre,
  - 7. das Fotografieren und Filmen außer für Zwecke der Hochschule.
- (2) Parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf dem von der Hochschule verwalteten Grundstück nicht zulässig.

## § 6 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

(1) Bei der Benutzung von Räumen der HFF für Veranstaltungen, die nicht von der HFF durchgeführt werden, ist der Veranstalter für Sicherheit und Ordnung verantwortlich.



- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere die brandschutzrechtlichen Bestimmungen, das gesetzliche Rauchverbot gemäß Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Gesundheitsgesetzes in den Gebäuden der Hochschule und die Versammlungsstättenverordnung zu beachten.
- (3) Der Veranstalter haben zu versichern, dass ihre Veranstaltung nicht in Zusammenhang mit einer extremistischen Organisation laut der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 6. April 1995 in der jeweils geltenden Fassung steht.
- (4) Für den ärztlichen Notdienst und Erste Hilfe ist der Veranstalter verantwortlich.
- (5) <sup>1</sup>Der Veranstalter hat auf seine Rechnung im notwendigen Umfang Aufsichtspersonal (auch Security) zu stellen. <sup>2</sup>Die HFF kann anordnen, dass eine bestimmte Anzahl von Wachleuten eines anerkannten Bewachungsunternehmens auf Kosten des Veranstalters zur Unterstützung hinzugezogen werden muss.
- (6)<sup>1</sup> Die Aufstellung von Büchertischen und anderen Gegenständen sowie der Verkauf von Getränken und sonstigen Waren ist nur mit Genehmigung des Leiters "Gebäudemanagement" gestattet. <sup>2</sup>Die Durchführung von Sammlungen ist nicht gestattet.
- (7) <sup>1</sup>Der Veranstalter sorgt selbst nach der Veranstaltung für den ordnungsgemäßen Zustand der Räume. <sup>2</sup>Die Räume sind nach Ende der Veranstaltung ordnungsgemäß zu schließen.
- (8) <sup>1</sup>Die Maximalbestuhlung darf nicht überschritten werden. <sup>2</sup>Innerhalb der Rettungswege dürfen keine Tische, Stühle o.ä. aufgestellt werden. <sup>3</sup>Gänzlich freizuhalten sind der Zugang zur BMZ (Brandmeldezentrale), zu den Ein-/Ausgängen im EG Foyer und zum Innenhof (Feuerwehrzufahrten).

<sup>4</sup>Für Veranstaltungen im Foyer EG ist ggf. vorab dem Leiter "Gebäudemanagement" ein von der Branddirektion München genehmigter Bestuhlungsplan einzureichen.

(9) <sup>1</sup>Für den Winterdienst ist der Veranstalter verantwortlich. <sup>2</sup>Er hat auf seine Rechnung im notwendigen Umfang für geräumte und gestreute Wege zu sorgen.

# § 7 Ahndung von Verstößen

- (1) Der Inhaber des Hausrechts und die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung kann durch den Präsidenten oder den Kanzler Hausverbot erteilt werden.
- (3) <sup>1</sup>Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Strafanträge und Strafanzeigen obliegen dem Präsidenten oder in seiner Vertretung dem Kanzler.

München, den 1. März 2012

Hochschule für Fernsehen und Film

Professor Dr. Gerhard Fuchs

Präsident

Bs<sup>2</sup>/3